



PROMOTIONSORDNUNG

DES FACHBEREICHS WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

FÜR DIE VERLEIHUNG DES DOKTORGRADES

(DR. RER. POL.)

Neufassung beschlossen in der 205. und 209. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften am 07.07.2010 und 09.02.2011
befürwortet in der 31. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
(FNK) am 20.10.2010
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2011 vom 31.03.2011, S. 141

Änderungen (§§ 4, 6, 7, 11, 12) beschlossen in der 230. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften am 04.06.2014
befürwortet in der 41. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
(FNK) am 23.07.2014
genehmigt in der 219. Sitzung des Präsidiums am 11.12.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2015 vom 29.01.2015, S. 24

Änderungen (§§ 4, 5, 6, 16) beschlossen in der 245. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften am 16.11.2016
befürwortet in der 47. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
(FNK) am 01.02.2017
genehmigt in der 256. Sitzung des Präsidiums am 11.05.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2017 vom 27.11.2017, S. 1525

Änderung (§ 9) beschlossen in der 266. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
am 27.05.2020
genehmigt in der 311. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 182

Änderungen (§§ 3, 4) beschlossen in der 291. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften am 05.02.2025
befürwortet in der 69. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
(FNK) am 21.05.2025
genehmigt in der 424. Sitzung des Präsidiums am 19.06.2025
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2025 vom 24.07.2025, S. 513

INHALT:

§ 1	Zweck und Art der Prüfung	516
§ 2	Promotionsausschuss	516
§ 3	Prüfende	516
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen	516
§ 5	Annahme als Doktorand oder Doktorandin	517
§ 6	Zulassung zum Promotionsverfahren	517
§ 7	Annahme und Bewertung der Dissertation	518
§ 8	Prüfungsausschuss	518
§ 9	Disputation	519
§ 10	Gesamtergebnis	519
§ 11	Veröffentlichung der Dissertation	519
§ 12	Vollzug der Promotion	520
§ 13	Akteneinsicht, Widerspruchsrecht	520
§ 14	Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades	520
§ 15	Erneuerung des Doktordiploms, Ehrenpromotion	520
§ 16	Übergangsbestimmungen	521
§ 17	In-Kraft-Treten	521

§ 1 Zweck und Art der Prüfung

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) auf Grund einer Dissertation und einer Disputation.
- (2) ¹Die Dissertation muss eine selbständige, die Wirtschaftswissenschaften fördernde Arbeit sein. ²Dissertation und Disputation müssen die Fähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen. ³Eine kumulative Dissertation ist möglich.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) ¹Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss getroffen, wenn für sie nach dieser Ordnung nicht der Dekan oder die Dekanin oder der Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Alle abschließenden Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und gegebenenfalls mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören die Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen und habilitierten Mitglieder der Universität an, die Mitglieder im Fachbereichsrat sind. ²Den Vorsitz führt der Dekan oder die Dekanin. ³Die Vertretung der Ausschussmitglieder bestimmt sich nach den Vorschriften über ihre Vertretung im Fachbereichsrat.
- (3) Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung, sofern in dieser Promotionsordnung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

§ 3 Prüfende

- (1) ¹Prüfende im Promotionsverfahren sind – soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht – die Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen sowie hauptamtlichen Privatdozenten und Privatdozentinnen der Universität. ²Der Promotionsausschuss kann im Ruhestand befindliche oder emeritierte Professoren, Professorinnen, Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen sowie nicht hauptamtlich tätige Privatdozenten und Privatdozentinnen mit ihrem Einverständnis zu Prüfenden bestellen. ³Auf Antrag können promovierte Mitglieder des Fachbereichs, die eine Nachwuchsforschungsgruppe leiten bzw. ihnen Gleichgestellte (wie Leiterinnen und Leiter eines Teilprojekts eines Sonderforschungsbereichs oder einer Forschungsgruppe der Deutschen Forschungsgemeinschaft), als Prüfende bestellt werden.
- (2) Die in Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 genannten Personen können auch nach ihrem Ausscheiden zu Prüfenden der Doktoranden und Doktorandinnen bestellt werden, die sie betreut haben.
- (3) Für die Begutachtung der Dissertation kann der Promotionsausschuss in begründeten Fällen einen auswärtigen Referenten oder eine auswärtige Referentin bestellen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Wer an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule eine wirtschaftswissenschaftliche Master- oder Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen hat, kann zum Promotionsverfahren zugelassen werden. ²Kandidaten und Kandidatinnen, die an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule eine gleichwertige wissenschaftliche Abschlussprüfung abgelegt haben, sowie Bewerber und Bewerberinnen, die eine gleichwertige Abschlussprüfung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können – ggf. unter Auflagen – zugelassen werden.
- (2) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die im Ausland keine gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben, können zugelassen werden, wenn sie ein ausreichendes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachweisen. ²Liegt ein ausreichendes wirtschaftswissenschaftliches Studium nicht vor, können Studienzeiten und Studienleistungen bestimmt werden, die im Einzelfall noch zu erbringen sind.

- (3) ¹Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer die wissenschaftliche Abschlussprüfung mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat. ²In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag eines Professors oder einer Professorin, eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin oder eines Privatdozenten oder einer Privatdozentin Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden.
- (4) ¹Notwendige Bedingung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist die Betreuungszusage eines Professors oder einer Professorin, eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin oder eines hauptamtlichen Privatdozenten oder einer hauptamtlichen Privatdozentin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ²Die Betreuung kann auch durch eine Professorin oder einen Professor der Universität übernommen werden, die oder der durch Beschluss des Fachbereichsrats am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kooptiert wurde sowie durch eine der in § 3 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen.
- (5) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zum Promotionsverfahren ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Teilgebiet der Wirtschaftswissenschaften stammt, das an dem Fachbereich nicht ordnungsgemäß vertreten ist.

§ 5 Annahme als Doktorand oder Doktorandin

- (1) Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an den Dekan zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) die Bestätigung einer der in § 4 Abs. 4 genannten Personen, dass er oder sie die Dissertation betreuen wird;
 - b) eine Bestätigung über den Abschluss eines individuellen Entwicklungsplans zur Promotion;
 - c) die Darstellung des Lebenslaufes und des Studienganges des Bewerbers oder der Bewerberin mit genauer Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und solcher, denen sich der Bewerber oder die Bewerberin ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere älterer Promotionsgesuche, die nicht zur Promotion geführt haben;
 - d) Prüfungszeugnisse über abgelegte Hochschulprüfungen gemäß § 4.
- (3) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand unter Berücksichtigung der erbrachten Nachweise. ²In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie des § 4 Abs. 2 entscheidet der Promotionsausschuss außerdem über ggf. noch zu erbringende Leistungen.

§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Bewerber oder die Bewerberin hat dem Dekan oder der Dekanin ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) der Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 5;
 - b) ¹die in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Dissertation in vierfacher Ausfertigung. ²Bei kumulativen Dissertationen ist den Beiträgen eine einleitende Übersicht voranzustellen. ³Die eingereichten Dissertationsexemplare gehen in das Eigentum der Universität über;
 - c) ¹eine Versicherung an Eides statt, dass die Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter angefertigt und die benutzten Hilfsmittel vollständig und deutlich angegeben wurden sowie insbesondere keine entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberatern oder anderen Personen) in Anspruch genommen wurde und niemand von dem Bewerber oder der Bewerberin geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten hat, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der Dissertation stehen. ²Wurden Teile der Arbeit mit Koautoren oder Koautorinnen verfasst, sind die Namen und Beiträge der Koautoren und Koautorinnen in der Erklärung auszuführen;
 - d) gegebenenfalls ein Vorschlag für die Bestellung der Referenten und Referentinnen und der Prüfenden;
 - e) ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen;

- f) eine Bescheinigung des Betreuers oder der Betreuerin über die erfolgreiche Teilnahme an einem Doktorandenkolloquium sowie der Nachweis über die Teilnahme an mindestens einer weiteren Veranstaltung für Doktoranden und Doktorandinnen;
 - g) ein polizeiliches Führungszeugnis neueren Datums oder der Nachweis der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst.
- (3) Von dem Erfordernis nach Absatz 2 Buchst. f kann der Promotionsausschuss in begründeten Fällen absehen.
 - (4) Der Dekan oder die Dekanin prüft das Gesuch und entscheidet über die Zulassung.
 - (5) Die Zurücknahme des Gesuchs ist so lange zulässig, wie dem Dekan oder der Dekanin noch nicht alle Dissertationsgutachten vorliegen.

§ 7 Annahme und Bewertung der Dissertation

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestimmt aus dem in § 3 genannten Personenkreis zwei Referenten oder Referentinnen für die Dissertation. ²In begründeten Ausnahmefällen können drei Referenten oder Referentinnen bestellt werden. ³Ein Referent oder eine Referentin soll der Betreuer oder die Betreuerin gemäß § 4 Abs. 4 sein. ⁴Mindestens ein Referent oder eine Referentin muss eine der in § 4 Abs. 4 genannten Personen sein. ⁵§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁶In begründeten Fällen kann ein auswärtiger Referent oder eine auswärtige Referentin bestellt werden.
- (2) ¹Wählt der Kandidat oder die Kandidatin die kumulative Dissertation, so sind mindestens drei Beiträge vorzulegen, die in einem begutachteten Publikationsorgan publikationsfähig sein müssen. ²Die Publikationsfähigkeit wird durch die Referenten und Referentinnen beurteilt. ³Die wissenschaftliche Qualität der Beiträge wird zur Benotung der Dissertation herangezogen. ⁴Die Beiträge können bereits veröffentlicht sein.
- (3) ¹Liegen die Gutachten der Referenten und Referentinnen vor, so gibt der Dekan oder die Dekanin allen Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen des Fachbereichs Gelegenheit, binnen angemessener Frist zur Dissertation und zu den Gutachten Stellung zu nehmen. ²Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und soll in der Vorlesungszeit liegen.
- (4) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn die Referenten und Referentinnen die Annahme befürworten und keine ablehnende Stellungnahme nach Absatz 3 vorliegt. ²Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. ³Er kann hierzu das Gutachten eines weiteren Referenten oder einer weiteren Referentin einholen.
- (5) ¹Lehnen die Referenten und Referentinnen oder der Promotionsausschuss die Dissertation ab, so ist die Prüfung nicht bestanden. ²Von der Ablehnung werden die deutschen Hochschulen mit dem Recht zur Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften benachrichtigt.
- (6) ¹Jeder die Annahme befürwortende Referent und jede die Annahme befürwortende Referentin erteilt der Dissertation eine der Noten summa cum laude, magna cum laude, cum laude oder rite. ²Zur differenzierten Bewertung können die Zusätze plus oder minus vergeben werden (ausgenommen summa cum laude plus und rite minus).

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss benennt die Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus den Referenten und Referentinnen und einem weiteren Mitglied aus dem in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis, das den Vorsitz führt. ²Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, hauptamtliche Privatdozenten oder hauptamtliche Privatdozentinnen der Universität Osnabrück sein.

§ 9 Disputation

- (1) ¹Die Disputation erstreckt sich auf Inhalte der Dissertation sowie auf Fragen, die sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. ²Die Disputation ist hochschulöffentlich.
- (2) ¹Die Disputation wird durch einen Vortrag des Kandidaten oder der Kandidatin eingeleitet. ²Der Vortrag soll nicht länger als 30 Minuten dauern. ³Danach haben zunächst nur die Prüfenden und der Doktorand oder die Doktorandin Rederecht. ⁴Nach spätestens weiteren 30 Minuten dürfen sich auch die übrigen Anwesenden an der Diskussion beteiligen und Fragen an den Doktoranden oder die Doktorandin stellen. ⁵Die Disputation soll insgesamt maximal 90 Minuten dauern.
- (3) ¹Im Anschluss beschließt der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit über das Ergebnis der Disputation. ²Er vergibt eine der in § 7 Abs. 6 genannten Noten oder im Falle des Nichtbestehens die Note „non rite“. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (4) Über die Gegenstände der Disputation und ihr Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) ¹Wurde die Disputation nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ²Wird sie nicht innerhalb von zwölf Monaten wiederholt, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende mit Einwilligung der Kandidatin oder des Kandidaten entscheiden, dass höchstens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses als anwesend gelten, sofern eine Zuschaltung mit Hilfe von verfügbaren technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) erfolgen kann, die eine umfassende Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens gewährleisten. ²Ein Ausnahmefall ist im Protokoll zu begründen und liegt insbesondere vor, wenn sich die Mitglieder im Ausland aufhalten und eine Anreise mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre oder aufgrund der Anordnung einer Behörde soziale Kontakte beschränkt werden müssen. ³Eine Zuschaltung der Kandidatin oder des Kandidaten ist nicht zulässig.

§ 10 Gesamtergebnis

- (1) ¹Im Anschluss an die Disputation berät und beschließt der Prüfungsausschuss auf Grund der Gutachten über die Dissertation und des Ergebnisses der Disputation über das Gesamtergebnis und verkündet es dem Bewerber oder der Bewerberin. ²Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Promotion erfolgt mit einer der in § 7 Abs. 6 genannten Noten.
- (2) Über den Beschluss nach Absatz 1 und die Verkündung des Ergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach der bestandenen Disputation in einer von den Gutachtern und Gutachterinnen genehmigten Fassung zu veröffentlichen. ²Lehnt einer der Gutachter oder Gutachterinnen die Genehmigung ab, entscheidet der Promotionsausschuss über die Genehmigung. ³Die Veröffentlichungsfrist kann der Dekan oder die Dekanin in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag verlängern.
- (2) ¹Von der Dissertation sind drei Exemplare unentgeltlich dem Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und sechs Exemplare unentgeltlich der Universitätsbibliothek abzuliefern. ²Die Exemplare müssen auf alterungsbeständigem Holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. ³Außerdem ist die Dissertation auf einem der folgenden Wege zu veröffentlichen:
 - a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der Verfahrensordnung der Universität Osnabrück zur elektronischen Publikation einer Dissertation in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Ablieferung von mindestens weiteren 40 gebundenen Exemplaren,
 - c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger,
 - d) den Nachweis einer Veröffentlichung in einem begutachteten Publikationsorgan.

- (3) ¹In den Pflichtexemplaren gemäß Abs. 2 Satz 1 sowie in den Fällen a) und b) ist die Dissertation auf dem Titelblatt zu bezeichnen als "Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück". ²Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name des Dekans oder der Dekanin und der Referenten und Referentinnen sowie der Tag der Disputation anzugeben. ³Wird die Dissertation gemäß c) oder d) veröffentlicht, ist kenntlich zu machen, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück beruht.
- (4) ¹Wird eine kumulative Dissertation gewählt, kann die Veröffentlichung der einzelnen Beiträge auch in verschiedenen begutachteten Publikationsorganen erfolgen. ² In den Pflichtexemplaren gemäß Abs. 2 Satz 1 sowie den Veröffentlichungen gemäß a), b) oder c) ist die einleitende Zusammenfassung gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b den Beiträgen voranzustellen. ³Wird die Dissertation ganz oder teilweise gemäß d) publiziert, ist die einleitende Zusammenfassung zusammen mit den nicht in begutachteten Publikationsorganen veröffentlichten Beiträgen und den Quellenangaben der in begutachteten Publikationsorganen publizierten Teile gemäß a) oder b) zu veröffentlichen.

§ 12 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Nach Veröffentlichung der Dissertation vollzieht der Dekan oder die Dekanin die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde. ²Durch den Vollzug der Promotion erlangt der Bewerber oder die Bewerberin das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (2) ¹Die Urkunde wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin und vom Dekan oder von der Dekanin unterschrieben. ²Sie trägt das Datum der Disputation.
- (3) Das Recht zur Führung des Doktorgrades kann zugesprochen werden, wenn die Veröffentlichung der Dissertation nachweislich innerhalb eines Jahres gewährleistet oder die Dissertation zur Veröffentlichung in begutachteten Publikationsorganen angenommen worden ist.

§ 13 Akteneinsicht, Widerspruchsrecht

- (1) ¹Jeder Bewerber und jede Bewerberin hat das Recht, innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation bzw. nach dem Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation die eigene Promotionsakte persönlich einzusehen. ²Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt der Dekan oder die Dekanin.
- (2) ¹Gegen ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch beim Dekan oder bei der Dekanin eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 14 Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Vollzug der Promotion, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Zulassung zum Promotionsverfahren oder das Bestehen der Prüfungsleistungen durch Täuschung herbeigeführt hat, kann der Promotionsausschuss die Prüfungsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Erneuerung des Doktordiploms, Ehrenpromotion

- (1) ¹Als Ausdruck seiner Verbundenheit kann der Fachbereich den von ihm Promovierten die Doktorurkunde anlässlich der 50. Wiederkehr erneuern. ²In einer Laudatio gibt der Fachbereich den wissenschaftlichen und öffentlichen Verdiensten Ausdruck.
- (2) ¹Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht Grad und Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.). ²Zum Ehrendoktor kann ernannt werden, wer hervorragende, die Wirtschaftswissenschaften fördernde Leistungen aufzuweisen hat.

- (3) ¹Vorschläge für Ehrungen sind an den Dekan oder die Dekanin zu richten und eingehend zu begründen. ²Vorschlagsberechtigt sind die dem Fachbereich als Mitglieder angehörenden Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, hauptamtlichen Privatdozenten und hauptamtlichen Privatdozentinnen. ³Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Bewerber und Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen dieser Ordnung bereits zum Promotionsverfahren zugelassen sind, können noch nach der Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in der Fassung vom 29.01.2015 promovieren.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

